



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-464/2012 Aktenzeichen: eng Datum: 08.02.2012 Einreicher: Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt					
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 24 ,Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen am Antonienhüttenweg in Coswig (Anhalt)‘ - Satzungsbeschluss						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
20.02.2012 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss						
08.03.2012 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Coswig (Anhalt) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt:

1. Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 24 ‚Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen am Antonienhüttenweg in Coswig (Anhalt)‘ in der vorliegenden Fassung nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen als Satzung.

2. Die Bürgermeisterin wird nach Abschluss eines städtebaulichen Erschließungsvertrages beauftragt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung der Genehmigungsbehörde (Landkreis Wittenberg) vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann ortsüblich bekannt machen.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussbegründung:

- Grundsätzlich sind mit der neuen energiepolitischen Ausrichtung durch die Bundesregierung sowie der Landesregierung die erneuerbaren Energien zu fördern, ihr Anteil auszubauen und Hindernisse für die Errichtung derartiger Anlagen zu überwinden. Eine zeitnahe Umsetzung des Beschlusses des Bundestages zur Energiewende mit dem Atomausstieg bis 2022 soll hier auf lokaler Ebene umgesetzt werden.
- Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Konversionsflächen wird durch die Förderanreize des EEG ausdrücklich favorisiert. Dies dient dem Schutz des Schutzgutes Boden, weil Landschaftsverbrauch an anderer Stelle, wo wertvoller Boden vorliegt, vermieden wird. Es entspricht dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010, G84, dass Fotovoltaikanlagen vorrangig auf Konversionsflächen errichtet werden sollen
- Mit dem Vorhaben wird die Absicht verfolgt, bis dahin ungenutzt gebliebene Flächen ehemaliger Gewerbe- und Industriegebiete doch noch einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Die Erfahrungen der letzten ca. 18 a zu den hier konkret in Rede stehenden Flächen zeigen, dass eine anderweitige Nutzung nicht erfolgt ist und in absehbarer Zeit nicht zu erwarten wäre. Im konkreten Fall gibt es durch die partielle Belastung des Bodens durch die Vornutzung Nutzungseinschränkungen, die aber bei der geplanten Nutzung als Standort für PV-Anlagen nicht zum Tragen kommen.
- Die gewollte Degression der Vergütung nach EEG gebietet mit Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben dieser Art (Freiflächen-PV-Anlagen) eine zügige Errichtung, der das noch Zeit in Anspruch nehmende F-Plan-Verfahren entgegenstehen würde.
- Es ist auch das berechnete Interesse des Grundstückseigentümer an der Verwertung und Vermarktung seiner Flächen zu berücksichtigen,
- Städtebauliche Missstände im Sinne des § 177 (2) und (3) BauGB werden durch die Realisierung der Vorhaben überwunden, und die Flächen werden einer geordneten Entwicklung zugeführt.
- Sowohl in der Bauphase als auch in der späteren Betriebsphase profitieren Gewerbebetriebe der Region durch Beauftragung von Leistungen oder Teilleistungen, wobei durch die Kommune in der Phase der Konkretisierung der Investition darauf gelenkt werden sollte, dass die Betreiberfirma ihren Sitz in der Region hat oder eine Tochterfirma mit Sitz in der Region gegründet wird, was dann erhebliche steuerliche Vorteile mit sich brächte. Durch Stärkung der ansässigen Wirtschaft wird durch das Vorhaben grundsätzlich dem Bevölkerungsrückgang der Stadt Coswig (Anhalt) entgegengetreten
- Konflikte zur Flächennutzungsplanung sind auf Grund der geführten Abstimmungen nicht zu befürchten

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **NEIN: x**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Hinweis:

Sämtliche Kosten, die mit obigem Planverfahren einhergehen werden über städtebauliche Verträge, die zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Vorhabenträger abgeschlossen werden, dem Vorhabenträger übertragen.

Anlagen:

- Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen
- Begründung